

## SONDERINFORMATION 1/2016

### Inhalt:

1. **Verpflichtende elektronische Zahlungen ab 1. April 2016** .....1
2. **Achtung: falsche E-Mails im Namen der Krankenkasse**.....2

### 1. Verpflichtende elektronische Zahlungen an das Finanzamt ab 1. April 2016

Künftig müssen Zahlungen an das Finanzamt elektronisch erfolgen, **wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist**. Diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber ja schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 beschlossen, nähere Regelungen aber einer Verordnung vorbehalten. Die Verordnung ist nun endlich am 16.2.2016 veröffentlicht worden.

Im Detail werden folgende Regelungen getroffen:

Die Neuregelung ist erstmals auf Steuerzahlungen **ab dem 1. April 2016** anzuwenden. Die elektronische Überweisung ist einem Steuerpflichtigen **zumutbar**, wenn er

- das Electronic-Banking-System seiner Bank bereits zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen nutzt **UND**
- über einen Internet-Anschluss verfügt.

Diese Voraussetzung ist nicht ganz verständlich, da man ja davon ausgehen muss, dass jeder, der bereits ein Electronic-Banking-System verwendet, zwangsläufig einen Internetanschluss haben muss. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann müssen ab 1. April 2016 die Steuerzahlungen wie folgt durchgeführt werden:

- im Wege der Funktion „Finanzamtzahlung“, wenn das Electronic-Banking-System des Kreditinstituts eine solche Funktion beinhaltet, **ODER**
- im Wege des „eps“- Verfahrens („e-paymentstandard“), das im System Finanz-Online zur Verfügung steht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn Sie zwar über einen Internetanschluss verfügen (und hoffentlich die Kosten dafür auch von der Steuer absetzen), aber bisher kein Electronic-Banking-System verwenden, können Sie die Abgaben weiterhin mit den herkömmlichen Zahlungsanweisungen überweisen. Wichtig wird aber sein, dann regelmäßig genau zu prüfen, ob die Zahlungen richtig zugeordnet und die Selbstbemessungsabgaben (wie z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag u.ä.) auch richtig erfasst werden.

Ist Ihnen im Sinne der Verordnung eine elektronische Überweisung zumutbar, Ihr Electronic-Banking-System verfügt aber nicht über die Funktion „Finanzamtzahlung“, dann müssen Sie die Abgaben im Wege des eps-Verfahrens über FinanzOnline bezahlen. Eine Beschreibung des eps-Verfahrens finden Sie im Internet unter: <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eZahlung.pdf>

## **2. Achtung: Falsche E-Mails im Namen der Krankenkasse**

Seit einigen Tagen erhält die NÖ Gebietskrankenkasse (NÖGKK) E-Mails und Anrufe von besorgten Kunden. Der Grund: Es kursieren E-Mails mit dem vermeidlichen Absender „Krankenkasse Info Center“ und dem Betreff „Beitragsrückerstattung wurde genehmigt. Bitte Auszahlung anfordern“. Eine mögliche Beitragsrückerstattung bis zu € 1.100,00 wird darin angepriesen. Mit Öffnen eines Links könne man das Geld von der Krankenkasse umgehend einfordern.

**ACHTUNG: Es handelt sich um Spams.** Daher die Mails umgehend löschen“ Den Link keinesfalls öffnen, da sonst gefährliche Trojaner oder Viren auf dem Computer verbreitet werden können!

Dazu stellt die Kasse klar: Diese E-Mails haben selbstverständlich nichts mit der NÖGKK oder einem anderen österreichischen Sozialversicherungsträger etwas zu tun! NÖGKK-Generaldirektor Mag. Jan Pazourek bedankt sich daher bei den Kunden, die diese verdächtigen Fälle gemeldet haben, für ihre Aufmerksamkeit und Umsicht, denn „nur so ist es möglich, diesem Mail-Versand einen Riegel vorzuschieben und andere Kunden zu warnen.“ Im Zweifelsfall können Versicherte und Dienstgeber die jeweiligen Service-Lines 050 899-6100 bzw. 050 899-7100 kontaktieren.